

Kreisspielordnung 2016 (KSO)

1	Einleitung
2	Kreisspielkommission (KSK)
3	Spieljahr
4	Spielverkehr
5	Durchführung von Punktspielen
6	Spielberechtigung
7	Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr
8	Proteste
9	Geldstrafen, Bearbeitungsgebühren im Pflichtspielbetrieb auf Kreisebene (Bußgeldkatalog)
10	Schlussbestimmungen
Anhang I	Modalitäten zu den internationalen Spielregeln
Anhang II	Staffeleinteilungen
Anhang III	Hinweise zum Ausfüllen des Spielberichts bogens
Anhang IV	Spielberichtsbogen
Anhang V	Spielerpassordnung

1 Einleitung

1.1 Die Kreisspielordnung (KSO) mit ihren Anlagen regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften der Kreisspielvereinigung Volleyball Oranienburg e.V. (KSV).

1.2 Für Mannschaften des Kreises, die in höheren Spielklassen spielen, gelten die jeweiligen Spielordnungen.

1.3 Der Jugendspielbetrieb im Kreis erfolgt auf der Grundlage der separaten Festlegungen.

2 Kreisspielkommission (KSK)

2.1 Die KSK ist für die Umsetzung der KSO zuständig, soweit in der KSO nichts anderes bestimmt ist.

Die KSK besteht aus:

- dem Kreisspielwart als Vorsitzenden,
- den Staffelleitern der Kreisklassen,
- dem Jugendverantwortlichen,
- den Mitgliedern des Vorstandes der KSV,
- dem Webmaster der KSV-Homepage.

2.2 Die KSK wird durch die Mitgliederversammlung der KSV gewählt.

2.3 Die KSK kann die Mannschaftsverantwortlichen zu Angelegenheiten konsultieren, die sich aus dem Kreisspielverkehr für die Mannschaft ergeben.

2.4 Entscheidungen der KSK benötigen eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisspielwarts.

3 Spieljahr

3.1 Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

3.2 Relegationsspiele haben bis Ende des Spieljahres zu erfolgen.

3.3 Der Kreisspielwart erstellt zu Beginn des Spieljahres die Ansetzungen mit allen Spielen der Hinrunde. Bei Staffeln mit kompletter Hin- und Rückrunde werden auch die Spiele der Rückrunde terminiert. Bei Staffeln mit geteilter Rückrunde werden die Spiele der Rückrunde spätestens eine Woche nach Abschluss der Hinrunde terminiert.

3.4 Während der offiziellen Ferien im Land Brandenburg und an Feiertagen werden weder Punktspiele noch Turniere der KSV ausgetragen. Bei Spielverlegungen kann bei Zustimmung beider Mannschaften und des Staffelleiters hiervon abgewichen werden.

4 Spielverkehr

4.1 Der Spielverkehr der KSV, der unter der Verantwortung der KSK stattfindet, gliedert sich in:

- Punktspiele (Punktspiele der Kreisklassen),
- Pokalturniere der KSV,
- Jugendspielbetrieb.

4.2 Spielkategorien

Es werden Punktspiele in den Spielkategorien Damen, Herren und Mixed durchgeführt.

4.3 Einteilung in Staffeln

Zur Durchführung eines leistungsgerechten Spielbetriebes werden bei entsprechender Anzahl gemeldeter Mannschaften in den Spielkategorien Staffeln gebildet. Die Aufteilung der Staffel erfolgt anhand von Anhang II der KSO.

4.4 Die Punktspiele der einzelnen Kreisklassen finden an den Wochentagen Montag bis Freitag statt. Spielbeginn ist nicht vor 18.15 Uhr.

4.5 Bei Turnieren der KSV legt der Turnierverantwortliche den Spielmodus fest.

5 Durchführung von Punktspielen

5.1 Punktspiele finden an den in den Ansetzungen festgelegten Terminen und Uhrzeiten statt. Die Punktspiele der Kreisklassen werden über drei Gewinnsätze ausgetragen. Es gelten die Internationalen Spielregeln Volleyball in der aktuell gültigen Fassung. Ausnahmen hiervon sind im Anhang I der KSO dargestellt.

5.2 Für alle Punktspiele ist der offizielle Spielberichtsbogen der KSV (Anlage 4) zu verwenden. Die Hinweise zum Ausfüllen des Spielberichts bogens (Anlage 3) sind zu beachten. Die Spielberichtsbögen müssen bis spätestens drei Tage nach dem Spiel (Sonnabend, Sonntag, Feiertag zählen nicht als Anrechnungstag) von der Heimmannschaft dem zuständigen Staffelleiter zugegangen sein. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld nach 9.5 und 9.11 KSO belegt.

5.3 Die Heimmannschaft des Punktspiels muss bis zum nächsten Tag 22.00 Uhr den Pressewart und den Webmaster per E-Mail über das Ergebnis (Satz- und Punktstände, Kurzbericht) informieren. Für die Freitagsspiele ist der späteste Meldetermin jedoch Sonnabend 14.00 Uhr. Bei Nichtbeachtung wird ein Bußgeld nach 9.6 KSO erhoben. Eine Ergebnismeldung per Telefon ist nicht möglich.

5.4 Verspäteter Antritt

Tritt eine der Mannschaften verspätet an, so gilt folgende Regelung:

- a) beide Mannschaften einigen sich auf einen neuen Spieltermin. Es gilt § 5.5 der KSO.
- b) bei Nichteinigung auf einen neuen Spieltermin ist das Spiel zu beginnen. Der Verspätungsgrund muss auf dem Spielberichtsbogen mit Angabe der An- und Abpiffzeit vermerkt werden. Kann das Spiel in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beendet werden, so entscheidet der Staffelleiter über die Wertung des Spieles.

5.5 Spielverlegungen

5.5.1 Kann eine Mannschaft ein angesetztes Spiel aus stichhaltigen Gründen nicht durchführen, so hat sie unverzüglich nach Kenntnisnahme den Staffelleiter schriftlich mit Angabe des Grundes, eines Ausweichtermins und der schriftlichen Zustimmung der anderen betroffenen Mannschaft zu informieren.

5.5.2 Ist eine Spielverlegung zwingend notwendig, kann der Staffelleiter bei Nichteinigung der Mannschaften einen Ausweichtermin festlegen.

5.5.3 Spielverlegungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Staffelleiters möglich. Der Staffelleiter kann die Mannschaft, die die Spielverlegung verursacht hat mit einem Bußgeld gemäß 9.13 belegen. Spielverlegungen aufgrund von Hallenschließungen sind hiervon nicht betroffen.

5.5.4 Verlegte Spiele müssen spätestens bis zum vom Kreisspielwart festgelegten Termin durchgeführt werden.

5.6 Spielverlust

5.6.1 Auf Spielverlust mit der Wertung verloren (0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:25 Punkte je Satz), muss u. a. gegen eine Mannschaft erkannt werden, wenn:

- der Spielerpass eines eingesetzten Spielers keine Spielberechtigung enthält,
- der Spielerpass eines eingesetzten Spielers keinen gültigen Staffelleitersichtvermerk enthält,
- der Spielerpass eines eingesetzten Spielers einen Sichtvermerk einer höheren Spielklasse enthält,
- ein eingesetzter Spieler nicht im Spielberichtsbogen eingetragen ist,
- ein eingesetzter Spieler im aktuellen Spieljahr an Punktspielen außerhalb des Spielverkehrs der KSV teilgenommen hat (Ausnahmen siehe 6.2.3),
- gegen einen eingesetzten Spieler eine Sperre vorliegt,
- eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig antritt.

5.6.2 Soweit obige Mängel dem Schiedsrichter bekannt sind, ist dieser aufgefordert, die betreffende Mannschaft vor Spielbeginn darauf hinzuweisen. Aus dem Fehlen dieses Schiedsrichterrhinweises leitet sich jedoch kein Rechtsanspruch ab.

5.7 Wiederholter Nichtantritt

Tritt eine Mannschaft in einer Saison zu drei Spielen nicht oder nicht vollständig an, so verliert sie ihre Spielberechtigung in ihrer Klasse. Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung genommen. Die Staffel spielt dann ohne diese Mannschaft die Saison zu Ende. Diese Mannschaft wird jedoch mit dem Verlust der Kautions sowie einer Strafe nach 9.12 belegt.

5.8 Punkte und Platzierungen

5.8.1 Bei Punktspielen erhält der Sieger bei einem Sieg mit 3:0 oder 3:1 Sätzen drei Punkte, der Verlierer 0 Punkte. Bei einem 3:2 Sieg erhält der Sieger zwei Punkte, der Verlierer einen Punkt.

5.8.2 Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität

- a) die Anzahl der Punkte,
- b) die Anzahl gewonnener Spiele,
- c) der Satzquotient, in dem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
- d) der Ballpunktquotient, in dem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
- e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften

5.8.3 Ergibt sich nach Anwendung 5.8.1 und 5.8.2 KSO weiterhin Gleichstand, so ist zwischen diesen Mannschaften ein Ausscheidungsspiel über die Platzierung auszutragen.

6 Spielberechtigung

6.1 Mannschaften und Spielbetrieb

6.1.1 Zur Teilnahme einer Mannschaft am Punktspielbetrieb bedarf es in jeder Saison einer Meldung. Die Meldetermine werden rechtzeitig den Vereinen durch die KSK mitgeteilt. Der Meldebogen wird den Vereinen zugeschickt und kann von der Homepage der KSV heruntergeladen werden. Er ist zum jeweiligen Meldetermin dem Kreisspielwart zuzusenden. Die Meldung ist nur gültig, wenn der Meldebogen vollständig ausgefüllt und zum Meldetermin (Poststempel) dem Kreisspielwart zugegangen ist.

6.1.2 Zum Pflichtspielbetrieb sind nur Mannschaften von Vereinen und Sportgemeinschaften zugelassen, die Mitglied der KSV sind und das Startgeld sowie die Kautionsentsprechend Ziffer 9 dieser KSO für das laufende Spieljahr gezahlt haben.

6.1.3 Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Spielkategorie, so sind die Mannschaften von der höchsten bis zur niedrigsten durchnummerieren. Hat ein Verein Mannschaften im Spielbetrieb auf Bundes- oder Landesebene ist vereinsintern fortlaufend zu nummerieren. Durch Sichtvermerke in den Spielausweisen sind die Spieler eines Vereins eindeutig einer Mannschaft zuzuordnen. Für einen Spielerwechsel zwischen diesen Mannschaften innerhalb einer Spielklasse gilt die Mannschaft mit der höheren Nummer als tiefere Mannschaft unabhängig von der derzeitigen Platzierung. Für einen Spielerwechsel zwischen diesen tieferen und höheren Mannschaften gilt sinngemäß 6.4 KSO analog einem Spielerwechsel zwischen einer tieferen und höheren Spielklasse.

6.1.4 Im Rahmen der Meldung einer Mannschaft kann auch die Zuordnung zu einer Staffel beantragt werden.

6.2 Mannschaften und Spieler

6.2.1 Alle gemeldeten Spieler einer Mannschaft müssen grundsätzlich Mitglied des meldenden Vereins sein.

6.2.2 Ein Spieler kann nicht gleichzeitig Mitglied in zwei Mannschaften der gleichen Kategorie (Frauen, Männer, Mixed) sein. Eine Spielerin kann jedoch gleichzeitig Mitglied in einer Frauen-, Männer- und Mixedmannschaft sein, ein Spieler kann gleichzeitig Mitglied in einer Männer- und Mixedmannschaft sein. Hat der Verein in einer Spielkategorie keine Mannschaft gemeldet, so kann ein Spieler in einem anderen Verein als Spieler in dieser Spielkategorie gemeldet werden.

6.2.3 Spieler, die in der Saison in einem Punktspielbetrieb auf Bundes- oder Landesebene eingebunden waren und mit einem Spielerpass des BVV oder des DVV mehr als ein Spiel gespielt haben (Ausnahme Seniorenmeisterschaften/Frauen im Mixed bis Landesklasse und Jugendliche, die zum Beginn des Spieljahres noch nicht 19 Jahre alt sind), sind bis Saisonende in der KSV nicht spielberechtigt.

6.3 Spielberechtigung/Sichtvermerk

6.3.1 Alle Spieler, die an Punktspielen entsprechend 4.1.1 KSO teilnehmen, bedürfen eines Spielerpasses mit eingetragener Spielberechtigung und Sichtvermerk.

6.3.2 Im Spielbetrieb der KSV ist der Spielerpass der KSV, des BVV oder des DVV gültig. Der KSV-Spielerpass ist bei der Passstelle gegen eine Gebühr erhältlich.

6.3.3 Die Spielberechtigung kann durch Zusendung eines vollständig ausgefüllten Spielerpasses beim Vorstand der KSV beantragt werden.

6.3.4 Der Sichtvermerk wird vom Staffelleiter oder einem vom Kreisspielwart beauftragten Vertreter in den Spielerpass eingetragen. Der Sichtvermerk enthält die eindeutige Zuordnung des Spielers zu einer Mannschaft und einer Staffel.

6.3.5 Für jede Mannschaft sind mindestens 8 Spieler bis spätestens 2 Wochen vor dem ersten Spieltag dem zuständigen Staffelleiter auf einer Mannschaftsliste zu melden. Gleichzeitig sind für diese Spieler die Spielerpässe dem Staffelleiter zuzustellen, der die Sichtvermerke für die Staffel einträgt.

6.3.6 Spielberechtigungen und Sichtvermerke für weitere Spieler können während der ganzen Saison beantragt werden.

6.3.7 Sämtlichen Anträgen auf Spielberechtigung und auf Erteilung des Sichtvermerkes muss ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt werden.

6.3.8 Spieler müssen grundsätzlich 14 Jahre alt sein. Spieler unter 14 Jahren haben die Erlaubnis der Eltern und ein ärztliches Attest, das die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Teilnahme am Punktspielbetrieb im Erwachsenenbereich bestätigt, vorzulegen.

6.4 Spielereinsatz/Festspielen/Wechsel der Mannschaft

6.4.1 Ein Spieler mit einem Sichtvermerk für eine höhere Spielklasse darf in keiner tieferen Spielklasse eingesetzt werden.

6.4.2 Nimmt ein Spieler mit einem Sichtvermerk für eine tiefere Spielklasse an einem Spiel einer Mannschaft des gleichen Vereins in einer höheren Spielklasse teil, so muss der Schiedsrichter darüber einen Vermerk in den Spielerpass und den Spielberichtsbogen eintragen. Wird er ein zweites Mal eingesetzt, so hat sich der Spieler in der höheren Spielklasse festgespielt und kann nicht mehr in der tieferen Spielklasse eingesetzt werden. Für weitere Einsätze in der höheren Spielklasse ist ein Sichtvermerk des Staffelleiters zu beantragen.

6.4.3 Ist ein Spieler mit Sichtvermerk für eine Spielklasse drei Monate nicht eingesetzt worden, ist dem schriftlichen Antrag des Vereins dieses Spielers auf Löschung des Sichtvermerkes durch den Staffelleiter sofort nachzukommen, soweit die betreffende Mannschaft weiter mit mindestens 8 Spielern registriert bleibt. Dieser Spieler ist, nachdem der entsprechende Sichtvermerk vorliegt für eine andere Mannschaft des gleichen Vereins spielberechtigt.

6.5 Vereinswechsel

Ein Spieler, der während der Saison seinen Verein wechseln will, hat nach der schriftlichen Freigabe durch den bisherigen Verein drei Monate Sperrfrist einzuhalten, bevor er die Spielberechtigung für den neuen Verein beantragen darf.

6.6 Spielrechtswechsel

Eine Mannschaft kann ihr Spielrecht an eine andere Mannschaft übertragen, wenn mindestens 6 in der abgelaufenen Saison eingesetzte Spieler der abgebenden Mannschaft in der neuen Mannschaft weiter spielen. Dies ist per Mannschaftsliste mit der Anmeldung zur neuen Saison nachzuweisen. In diesem Fall behält die aufnehmende Mannschaft den Rankingplatz unabhängig von der konkreten Mannschaftsbezeichnung. Bei Neuanschaffung einer Mannschaft im Landesspielbetrieb kann entsprechend bei Verbleib von mindestens sechs Spielern das Spielrecht in der entsprechenden Kreisklasse erhalten bleiben.

7 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

7.1 Verstöße im Rahmen eines Spieles werden vom Schiedsrichter festgestellt und im Spielberichtsbogen eingetragen. Der Staffelleiter trifft zu diesen Verstößen und zu Verstößen, die er selbst feststellt, eine Entscheidung.

7.2 Geldstrafen

Verstöße, die mit einer Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffelleiter bzw. Kreisspielfwart, bei Versäumnissen der Berichterstattung vom Pressewart, in Form eines Strafbescheides geahndet.

7.2.1 Die im Strafbescheid bestimmte Geldstrafe muss spätestens drei Wochen nach Versendung des Strafbescheides auf das Konto der Kreisspielvereinigung eingegangen sein. Das gilt auch, wenn gegen den Strafbescheid Protest eingelegt wird.

7.2.2 Geldstrafen werden bei nicht fristgemäßer Zahlung unter Verdopplung des Betrages mit erneuter Fristsetzung von drei Wochen angemahnt.

7.2.3 Kommt eine Mannschaft auch dieser Zahlungsverpflichtung nicht nach, werden alle Spiele der Mannschaft mit 0 Punkten, 0:3 Sätzen, 0:25 Punkten je Satz als verloren gewertet, die zwischen dem Ablauf der ersten Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung stattfinden bzw. stattfinden müssen.

7.3 Spielsperren von Spielern/Trainern

7.3.1 Wird ein Spieler/Trainer im Rahmen eines Punktspieles disqualifiziert, ist der Grund für die Disqualifikation des Spielers/Trainers auf dem Spielprotokoll zu vermerken.

7.3.2 Die KSK bestimmt nach der Disqualifikation des Spielers/Trainers nach Anhörung der Beteiligten das Strafmaß. Als Orientierung für das Strafmaß dient der § 17.3 der Bundesspielordnung (BSO). Der Kreisspielfwart informiert den Mannschaftsverantwortlichen schriftlich über das Strafmaß.

7.4 Wirksamkeit von Entscheidungen, Geldstrafen und Spielsperren

7.4.1 Entscheidungen, Geldstrafen und Spielsperren sind mit einer Rechtsmittelbelehrung nach 8.1 bis 8.5 der KSO, bei Geldstrafen zusätzlich nach 7.2.1 bis 7.2.3 der KSO zu versehen.

7.4.2 Die Rechtsmittelbelehrung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit.

7.5 Fehler beim Ausfüllen des Spielberichts Bogens führen nur dann zur Änderung der Wertung des Spieles, wenn durch Nachfrage bei den beteiligten Mannschaften, durch den Staffelleiter klar wird, dass es tatsächlich zum Vorteil der Mannschaft war. Ansonsten gilt 9.11.

8 Proteste

8.1 Gegen Entscheidungen im Spielverkehr, Ansetzungen oder Wertung von Punktspielen, sowie gegen Strafen und Sperren kann Rechtsmittel (Protest) eingelegt werden.

8.2 Einreichung von Protesten

Proteste dürfen nur von Beteiligten bzw. von einer durch die Entscheidung direkt betroffenen Mannschaft innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsache schriftlich und unter Hinzufügung der Beweismittel bei der Berufungsinstanz nach 8.4 der KSO eingereicht werden.

8.2.1 Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen hätte vermerkt werden können, aber nicht vermerkt wurde, kann er nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder der Antrag auf Eintragung vom Schiedsgericht abgewiesen wurde.

8.2.2 Ein Protest wird nur bearbeitet, wenn innerhalb der 14 Tage Frist nach 8.2 KSO auf dem Konto der KSV die Protestgebühr von 25 Euro eingegangen ist. Eine Kopie der Einzahlung/Überweisung ist dem Protest beizufügen. Die Protestgebühr wird bei erfolgreichem Protest bei Angabe eines Überweisungskontos zurückgezahlt.

8.3 Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

8.4 Berufungsinstanzen sind:

- gegen Entscheidungen der Schiedsrichter der Staffel- oder Turnierleiter,
- gegen Entscheidungen der Staffel- oder Turnierleiter die KSK,
- gegen Entscheidungen der KSK die Beschwerdekommision.

8.5 Die Berufungsinstanzen sind verpflichtet i.d.R. 14 Tage nach Eingang des Protestes allen Beteiligten die Entscheidung schriftlich zu begründen. Bei Protestverhandlungen mit Vorladung von Beteiligten, wird der Protesteinreicher, wenn er die Verhandlung verliert, mit einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 80 Euro belegt.

9 Geldstrafen, Bearbeitungsgebühren im Pflichtspielverkehr auf Kreisebene (Bußgeldkatalog)

9.1 Nichtantreten beim Punktspiel 20,00 Euro

9.2 Nichtantreten am letzten Spieltag der Saison 40,00 Euro

9.3 Zurückziehen einer Mannschaft nach Abgabe des Meldebogens 20,00 Euro

9.4 Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 01.09. 40,00 Euro

9.5 Überschreiten des Meldetermins (Spielberichtsbogen) 10,00 Euro

9.6 Überschreiten des Meldetermins an den Pressewart 10,00 Euro

9.7 Antreten ohne Spielerpass, je Pass 5,00 Euro, maximal jedoch 20,00 Euro

9.8 Nicht regelgerechte Spielkleidung, je Spieler 5,00 Euro

9.9 Nicht regelgerechte Spielanlage, je Mangel 5,00 Euro

9.10 Einsatz eines nichtberechtigten Spielers 30,00 Euro

9.11 Wiederholtes unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichts Bogens 5,00 Euro

9.12 Nichtantreten bei drei Punktspielen in einer Saison 50,00 Euro

9.13 Verursacher der Verschiebung eines Punktspiels 10,00 Euro

9.14 Meldegebühr je Mannschaft im Spielbetrieb 25,00 Euro (Kaution 10,00 Euro)

9.15 fehlendes Briefporto: normaler Brief 1,00 Euro, großer Brief 1,50 Euro

10 Schlussbestimmungen

10.1 Sollte in dieser KSO ein Sachverhalt nicht geregelt sein, so ist diese Kreisspielordnung sinngemäß anzuwenden. Ist auch eine sinngemäße Anwendung nicht möglich, sind die Regelungen der LSO des Brandenburgischen Volleyballverbandes anzuwenden. Ist auch dies nicht möglich, entscheidet die Kreisspielkommission im Sinne eines fairen sportlichen Wettbewerbs.

10.2 Änderungen der KSO werden von der KSK vorgeschlagen und vom Vorstand der KSV beschlossen. Sie treten erst nach Veröffentlichung in Kraft.

10.3 Die Mitgliederversammlung der Kreisspielvereinigung Oranienburg e.V. kann eine Änderung der KSO beschließen, wobei folgende Teilnehmer der Mitgliederversammlung ein einfaches Stimmrecht besitzen: Vertreter der Mannschaften, Mitglieder der Kreisspielkommission und Mitglieder des Vorstandes.

10.4 Die KSO 2016 wurde vom Vorstand beschlossen. Sie tritt nach der Veröffentlichung ab der Saison 2016/17 in Kraft.

Hennigsdorf, 07.09.2016

gez. Rönnecke
Vorsitzender

gez. Reschke
Stellv. Vorsitzender

Anhang I	Modalitäten zu den internationalen Spielregeln
Anhang II	Staffeleinteilungen
Anhang III	Hinweise zum Ausfüllen des Spielberichts bogens
Anhang IV	Spielberichtsbogen
Anhang V	Spielerpassordnung

Anhang I Modalitäten zu den internationalen Spielregeln

Für die KSV gelten für alle Punktspiele die Internationalen Spielregeln Volleyball in der aktuell gültigen Fassung mit den nachfolgenden einschränkenden Festlegungen.

- 1) Bezüglich der Spielanlage werden folgende Mindestanforderungen festgelegt:
 - Netzhöhe Frauen/Männer entsprechend den Internationalen Spielregeln; Netzhöhe Mixed 2,35 m.
 - Spielfähige Netzanlage mit Antennen: Das Nichtvorhandensein von Antennen kann nicht zur Spielverweigerung führen. Sollten keine Antennen vorhanden sein, so ist dies im Spielberichtsbogen zu vermerken und es gelten die Pfosten als seitliche Netzbegrenzungen.
 - Die Pfosten müssen nicht abgepolstert sein, dürfen aber nicht mit Seilen am Boden verankert werden.
 - Beispielbarer Hallenboden: Die Eignung der Netzanlage, des Hallenbodens und der Spielfläche wird vom 1. Schiedsrichter in der Regel in Übereinstimmung mit den Mannschaftskapitänen festgestellt.
 - Die KSK hat das Recht, eine Spielstätte generell als „für den Spielbetrieb nicht geeignet“ einzustufen und für den Spielbetrieb nicht zuzulassen.
 - Als Spielball ist möglichst ein Ball mit DVV-Prüfzeichen zu verwenden. Die Entscheidung dazu trifft der 1. Schiedsrichter.
 - Ist keine Aufwärmfläche vorhanden, dann dürfen sich die Spieler in der Hallenecke ihrer Mannschaftsbank ohne Bälle aufwärmen.
 - Die Mannschaftsbank kann auch von Zuschauern genutzt werden.
 - Summer als akustisches Signal werden nicht verwendet.

- 2) Bezüglich der Spielkleidung werden folgende Mindestanforderungen getroffen:
 - Einheitliche Trikots, welche auf der Vor- oder der Rückseite durchnummeriert sind. Der Libero trägt ein mit einer Nummer versehenes deutlich andersfarbiges Trikot. Als Nummern sind die Zahlen 1 bis 99 möglich. Der Mannschaftskapitän braucht auf dem Trikot nicht gesondert gekennzeichnet zu sein.
 - Dem Spieler ist es freigestellt, ob er in kurzer oder langer Hose spielen möchte.
 - Das Tragen geeigneter Hallenschuhe entsprechend der jeweiligen Hallenordnung ist Pflicht.
 - Das Tragen von Schmuck ist nicht gestattet, sofern dies eine potenzielle Verletzungsgefahr darstellt. Das Lutschen/Kauen von Bonbons/Kaugummis usw. auf dem Spielfeld ist aufgrund von Verletzungsgefahr verboten. Die Spieler dürfen auf ihr eigenes Risiko Brillen oder Linsen tragen.

- 3) Schiedsgericht/Spielberichtsbogen/Mannschaft/Anträge
 - Das Schiedsgericht für ein Spiel muss mindestens aus dem 1. Schiedsrichter und dem Schreiber bestehen. Der 2. Schiedsrichter darf nach jedem Satz ausgetauscht werden. Die Gast-Mannschaft hat das Recht, den 2. Schiedsrichter zu stellen, wenn die Heim-Mannschaft keinen 2. Schiedsrichter stellt. Die Wahrnehmung des Rechtes zur Stellung des 2. Schiedsrichters kann vor Beginn eines jeden Satzes erfolgen. Falls kein 2. Schiedsrichter gestellt wird, übernimmt der erste Schiedsrichter dessen Aufgaben.
 - Genutzt wird der Spielberichtsbogen der KSV in der aktuell gültigen Fassung.
 - Aufstellungsblätter brauchen nicht verwendet werden.
 - Sanktionen können auch ohne Zeigen der Gelben bzw. Roten Karte ausgesprochen werden.

- Eine Mannschaft besteht aus höchstens zwölf Spielern (Spielerliste). Zwei Spieler der Spielerliste können zum Libero benannt werden.
- Der Trainer und der Spielerkapitän können Auszeiten und Wechsel durch Handzeichen beantragen. Beim Wechsel von mehreren Spielern ist dies anzuzeigen. Der 2. Schiedsrichter pfeift dann und bestätigt damit den Antrag. Das Betreten der Wechselzone durch den Wechsellspieler ohne vorheriges Handzeichen ist kein Antrag auf Wechsel.

Anhang II Staffeleinteilungen

Die Zuordnung der gemeldeten Mannschaften zu den Spielklassen erfolgt nach dem Ranking der abgelaufenen Saison. Zur Erstellung des Ranking ist bei mehreren Staffeln einer Spielkategorie zwischen dem Vorletzten der oberen Staffel und dem Zweiten der unteren Staffel ein Relegationsspiel durchzuführen. Heimrecht hat der Zweitplatzierte der unteren Staffel. Das Kampfgericht wird durch den Kreisspielwart bestimmt.

Verzichtet der Zweite der unteren Staffel auf sein Relegationsrecht, so wird selbiges dem Drittplatzierten der unteren Staffel eingeräumt.

Verzichtet der Erste der unteren Staffel auf sein Aufstiegsrecht, so erhält der Zweitplatzierte dieses Aufstiegsrecht und der Dritte automatisch das Recht auf Relegation gegen den Vorletzten der oberen Staffel. Verzichtet zusätzlich auch der Zweite auf sein Aufstiegsrecht, so wird zwischen dem Dritten der unteren Staffel und dem Letzten der oberen Staffel ein Relegationsspiel mit Heimrecht Dritter der unteren Staffel ausgetragen.

Die Aufstellung des Ranking geschieht folgendermaßen:

- Mannschaften der höheren Staffel entsprechend ihrer Platzierung bis auf den Letzten und Vorletzten
- Staffelsieger der unteren Staffel
- Sieger des Relegationsspiels
- Verlierer des Relegationsspiels
- Letzter der höheren Staffel
- Mannschaften der unteren Staffel entsprechend ihrer Platzierung

Mannschaften, die aus Spielklassen des BVV abgestiegen sind bzw. dort abgemeldet haben, werden im Ranking ganz oben, andere Neuansmeldungen ganz unten eingeordnet.

Meldet sich eine Mannschaft mit vollständigen Namen (einschließlich Nummer) in der Landesklasse oder höher an, so verliert diese ihren Rankingplatz und kann diesen auch nicht an eine andere Mannschaft übertragen. Alle anderen Mannschaften rücken im Ranking auf.

Ausnahmen zur Staffeleinteilung und vom Ranking abweichende Zuordnungen zu den Staffeln sind nur in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss der KSK möglich.

Die Einteilung der Staffeln sowie der Spielmodus richten sich nach den jeweiligen Anmeldezahlen für die Saison. Die Staffeleinteilung sollte wie folgt vorgenommen werden:

Anzahl der gemeldeten Mannschaften	1. Kreisklasse	2. Kreisklasse	3. Kreisklasse
bis 13	alle		
14	8	6	
15	8	7	
16	8	8	
17	8	9	
18	8	10	
19	8	11	
20	8	12	
21	8	7	6
22	8	7	7
23	8	8	7
24	8	8	8
25	8	8	9
26	8	8	10
27	8	10	9
28	8	10	10
29	8	10	11
30	8	10	12
31	8	8	8
32	8	8	8
33	8	8	8
34	8	8	8
35	8	8	10
36	8	8	10
37	8	8	10
38	8	8	10
39	8	10	10
40	8	10	10

Bis acht Mannschaften je Staffel sollte immer eine komplette Hin- und Rückrunde, ab neun Mannschaften eine komplette Hin- und geteilte Rückrunde ausgespielt werden.

Anhang III Hinweise zum Ausfüllen des Spielberichts Bogens

Vor dem Spiel auszufüllen:

Schreiber: Ort, Datum, Spiel-Nr., Klasse, Beginn, Namen der Mannschaften (mit Zählnummer)

Mannschaften: Spieler (einschließlich Liberos) mit Spielerpassnummer (ab Saison 2015/16) und Rückennummer (1 bis 99). Soll ein Spieler als Libero eingesetzt werden, ist dieser Spieler zusätzlich in das entsprechende Libero-Feld einzutragen. Der Trainer ist in das entsprechende Feld einzutragen. Die Nummer des Mannschaftskapitäns ist einzukreisen.

Schreiber: Prüft die Übereinstimmung der Spieler mit den Rückennummern und die Spielerpässe. Der Kapitän/Trainer kann zusätzlich die Spielerpässe der anderen Mannschaft prüfen.

Während des Spiels auszufüllen (Schreiber):

Beginn eines Satzes: Nummern der Startaufstellungen (ohne Libero), zuerst wird die aufschlagende Mannschaft eingetragen

Während des Satzes: Punktestand bei entsprechenden Zahlen abstreichen.

Bei Spielerwechseln ist die Rückennummer des eingewechselten Spielers unter die Rückennummer des ausgewechselten Spielers einzutragen. Bei Rückwechslung ist die Nummer des ausgewechselten Spielers zu umkreisen.

Bei Auszeiten ist der Punktestand in das entsprechend Feld einzutragen.

(Punkte der Heim-Mannschaft : Punkte der Gast-Mannschaft)

Unter Bemerkungen sind Sanktionen (Gelbe und Rote Karten) mit Mannschaft, Nummer und Spielstand, Verletzungen und sonstige Vorkommnisse einzutragen.

Ende des Satzes: Den Satzestand in die rechte Spalte einzutragen.

(Punkte der Heim-Mannschaft : Punkte der Gast-Mannschaft)

Nach dem Spiel auszufüllen:

Schreiber: Ende, Ergebnis und Sieger des Spiels, Eingesetzte Spieler (Häkchen hinter Spieler) Einsatz des Liberos (ja/nein), Bemerkungen, wenn dies von einem Kapitän im Spiel angezeigt wurde, Bemerkungen des Schiedsgerichtes (z.B. Höherspielen)

Mannschaften: Unterschriften der Mannschaftskapitäne

Schiedsgericht: Unterschriften, Name des ersten Schiedsrichters bei Bemerkungen

Das Protokoll ist vollständig und sauber auszufüllen.

Anhang V Spielerpassordnung

- 1 Alle Spieler, die an Pflichtspielen teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch einen gültigen Spielerpass ausweisen. Dies gilt nur für den Spielbetrieb im Erwachsenenbereich.
- 2 Spielerpässe sind:
 - 2.1 KSV-Spielerpass (Farbe = weiß)

Der KSV-Spielerpass ist ausschließlich im Spielbetrieb der Kreisspielvereinigung (KSV) gültig und für den Erwachsenenbereich im allgemeinen Spielbetrieb (Aktive) zugelassen.
 - 2.2 DVV-Spielerpass (Farbe = weiß) und DVV Senioren-Spielerpass (Farbe = grün)

Der DVV-Spielerpass ist ausschließlich für den Erwachsenenbereich im allgemeinen Spielbetrieb (Aktive) zugelassen.
 - 2.3 DVV Jugend-Spielerpass (Farbe = gelb)

Der Jugend-Spielerpass ist sowohl im Erwachsenenbereich der KSV als auch im Jugendbereich zugelassen.

(Hinweis: DVV- Spielerpässe werden durch Sichtvermerke der KSV ggf. ungültig)
- 3 Für jeden Spieler darf zum Nachweis seiner Spielberechtigung nur ein gültiger Spielerpass beantragt und ausgestellt werden.
- 4 Alle folgenden Regelungen beziehen sich auf den Spielerpass der KSV. Für Spielerpässe des DVV gelten die Regelungen des jeweiligen Landesverbandes.
- 5 Bestellungen, Eintragungen
 - 5.1 Spielerpässe der KSV können nur bei der Kreisspielvereinigung beim Verantwortlichen für Spielerpässe (Passsstelle) gegen Vorlage der Einzahlungskopie für eine Pass-Dienstleistungspauschale in Höhe von 1,00 € je Pass zuzüglich 1,50 € Kosten für Versand bezogen werden. Die Höhe der Pass-Dienstleistungspauschale wird vom Vorstand der KSV festgelegt.
 - 5.2 Der Spielerpass muss vollständig und deutlich lesbar ausgefüllt werden.
 - 5.2.1 Es dürfen nur die Eintragungen vorgenommen werden, die im Spielerpass gefordert sind. Die Eintragungen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen, damit Platz für weitere Eintragungen bleibt. Eintragungen sind dokumentenecht vorzunehmen. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Verein verantwortlich.
 - 5.2.2 Bei vorsätzlicher Falscheintragung durch den Verein oder den Spieler kann die KSV den Verein mit einer Geldstrafe bis zu 100,00 € bestrafen und/oder den Spieler bis zu 6 Monaten sperren. Zugleich ist die Ungültigkeit des Spielerpasses festzustellen. Die Spiele sind gemäß KSO zu werten.
 - 5.2.3 Jeder Verein erhält von der Passsstelle eine Nummer. Spielgemeinschaften werden im Wettkampfbetrieb als eigenständiger Verein angesehen und erhalten genauso eine eindeutige Nummer. Diese ist in jedem Spielerpass einzutragen.
 - 5.2.4 Das Passbild darf nur eingeklebt werden. Bereits abgestempelte Passbilder dürfen nicht verwendet werden. Bei Pass-Neubearbeitung darf das Passbild höchstens ein Jahr alt sein.
 - 5.2.5 Zur Gültigkeitserklärung durch die Passsstelle muss der Pass vom Spieler an den vorgesehenen Stellen unterschrieben sein.
 - 5.3 Vereinswechsel, Namensänderung, Unleserlichkeit und Verlust
 - 5.3.1 Bei Vereinswechsel wird der alte Spielerpass ungültig, auch wenn seine Gültigkeitsdauer für den bisherigen Verein noch nicht abgelaufen ist.
 - 5.3.2 Ändert sich der Name eines Spielers, so ist der neue Name unter Änderungen mit Datum und Unterschrift einzutragen. Die Passsstelle ist über diese Änderung zu informieren. Der Pass behält seine Gültigkeit bei.
 - 5.3.3 Ist ein Spielerpass teilweise oder ganz unleserlich geworden, ist unverzüglich ein neuer Spielerpass zu beantragen.

- 5.4 Bei Vereinswechsel eines Spielers, bestätigt der alte Verein die Freigabe durch den Stempel und die rechtsverbindliche Unterschrift. Das Freigabedatum ist für die Erteilung einer neuen Spielberechtigung maßgebend. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird auf einem neuen Spielerpass erteilt.
- 5.5 Bei Verlust eines Spielerpasses müssen vom Spieler und vom Verein darüber schriftliche Erklärungen und bei der Neubeantragung der Spielberechtigung mit eingereicht werden.
 - 5.5.1 Sollte sich nach Neuausstellung des Passes der verloren gegangene Pass wieder einfänden, so ist dieser der Passstelle unverzüglich einzureichen, die ihn ungültig macht.
 - 5.5.2 Wird vorsätzlich ein zweiter Spielerpass bei der Passstelle beantragt, ohne dass der erste Pass verloren oder von der Passstelle des Verbandes, in dem der Spieler zuletzt gespielt hat, für ungültig erklärt wurde, so wird der Spieler von der zuständigen Stelle der KSV für ein halbes Jahr gesperrt, sonstige Schuldige (z.B. der Verein), können mit einer Geldstrafe von bis zu 100,00 € belegt werden.
 - 5.5.3 Nach missbräuchlicher Verwendung eines Spielerpasses wird der Spieler mit einer Sperre bis zu einem Jahr und /oder der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 100,00 € vom KSV bestraft.
 - 5.5.4 Wurde von der Passstelle oder einem Staffelleiter ein Sichtvermerk unter Verstoß gegen Bestimmungen der KSO nebst Anlagen erteilt, ist der Spielerpass vom Kreisspielwart für ungültig zu erklären und einzuziehen.
6. Spielberechtigung
 - 6.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen bestimmten Verein wird mittels Gültigkeitsstempelung und Abzeichnung des Passes durch die Passstelle erteilt (Passstellenvermerk).
 - 6.2 Die Spielberechtigung ist vom Verein bei der Passstelle zu beantragen. Dabei muss ein genügend frankierter und vollständig adressierter Briefumschlag für die Rücksendung beigelegt werden. Falls bisher ein Pass existiert hat, ist der abgelaufene oder für ungültig zu erklärende Pass bei Neubeantragung mit einzureichen.
 - 6.2.1 Die Passstelle erteilt die Spielberechtigung bei Neuausfertigung von Pässen erst nach vorheriger Kontrolle, dass kein gültiger Pass für den betreffenden Spieler besteht bzw. dass der bislang gültige gleichzeitig ungültig gemacht wird. Sie versieht das Passbild mit einem Stempel und trägt die Gültigkeitsdauer des Passes ein.
 - 6.2.2 Die Passstelle erteilt die Spielberechtigung im Anschluss an einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel unter Beachtung von 5.2.3 dieser Anlage.
7. Begrenzung der Passgültigkeit
 - 7.1 Die Gültigkeitsdauer des Spielerpasses ist auf 5 Spieljahre beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.
 - 7.2 Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein neuer Spielerpass zu beantragen. Gleiches gilt bei einem Vereinswechsel. Die alten Spielerpässe müssen der Passstelle mit eingereicht werden, die sie ungültig macht. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht.